



Eidgenössisches Turn- und Sportlehrerdiplom II ist äquivalent zu einem Masterabschluss nach Bologna

Ausgangslage

Die Umsetzung der Bolognareform in der Lehrerbildung sowie den Sportstudien führte zu einer Sistierung der eidgenössisch geregelten Diplom-Studiengänge Turn- und Sportlehrer I und II. Damit besteht nun grosser Bedarf nach einem klärenden Anschluss der "alten" Ausbildung an die Systematik Bologna. Diese Regelung soll sicherstellen, dass alle Inhaberinnen und Inhaber des altrechtlichen Diploms II Zugang zu weiterführenden Ausbildungen mit Zulassung Master haben und in Fragen der LohnEinstufung nicht benachteiligt werden. Weiter gilt es die Lehrbefähigung für die entsprechenden Schulstufen - auch für das Diplom I - zu bestätigen.

Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II

Das Eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom II war bis 2005 schweizweit der höchste anerkannte¹, fachwissenschaftliche Studiengang an einer Hochschule im Bereich Sport- und Bewegungswissenschaften. Mit einer Laufzeit von acht oder mehr Semestern entspricht er sowohl von der Quantität als auch von der Qualität (eidgenössische Ausbildungs- und Prüfungsreglemente und Qualitätssicherungsmaßnahmen) her einem Lizentiat und ist somit einem Masterabschluss nach Bologna gleichzusetzen.

Lehrdiplom

Das Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II befähigt zur Lehrtätigkeit im Fach Sport und Bewegung auf der Tertiärstufe, der Sekundarstufe II (10. - 13. Schuljahr an Berufsfach- und Maturitätsschulen) und erweitert somit das Diplom I entsprechend.²

Hochschulabschluss

Das Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II wird grundsätzlich als abgeschlossenes Studium auf Niveau Master bewertet. Inhaberinnen und Inhaber sind demzufolge berechtigt, den Titel Master of Science (M Sc) zu führen³.

Bei Anfragen für Weiterbildungen, Passerellen oder Promotionen wird dieser Umstand berücksichtigt. Der Entscheid betreffend Eignung und Einstufungen wird "sur dossier" vor Ort individuell abgehandelt. Anmerkung: Ein Masterabschluss berechtigt nicht automatisch zur Promotion.

Der Diplom- und der Mastertitel dürfen nur alternativ geführt werden; eine Verwendung beider Titel auf demselben Schriftstück ist nicht zulässig. Eine Präzisierung der wissenschaftlichen Ausrichtung als Teil des Titels ist nicht gestattet.

¹ Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport SR 415.0.

² Diese Unterrichtsberechtigung ist von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK im Einvernehmen mit der ESK bestätigt (siehe Information zhd. Kantone vom 16.07.2007).

³ Diese Gleichwertigkeit wird mit dem Einverständnis der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) durch das Generalsekretariat der Eidgenössischen Sportkommission bestätigt (Beschluss der CRUS vom 05.07.2007).

Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I

Das Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I entspricht im Umfang in etwa einem Bachelor-Abschluss (4 bis 6 Semester). Für das Diplom I wird keine nationale Gleichwertigkeit erstellt. Die Einstufung des Bachelor-Niveaus wird "sur dossier" von den Institutionen mit Masterstudienangeboten vorgenommen. Allfällige Ausgleichsmassnahmen werden dabei direkt genannt.

Lehrdiplom

Das Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I befähigt zur Lehrtätigkeit im Fach Sport und Bewegung auf der Primarstufe (1. - 6. Schuljahr), der Sekundarstufe I (7. - 9. Schuljahr) und der Sekundarstufe II (10. - 13. Schuljahr) an Berufsfachschulen.

Die Unterrichtsberechtigung für die Sekundarstufe I ist von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK im Einvernehmen mit der ESK bestätigt⁴. Eine schweizerische Anerkennung von Fachlehrer-Diplomen für die Vorschule und die Primarschule für das Fach Sport gibt es nicht. Die Kantone sind frei, die einzelnen Anstellungsvoraussetzungen festzulegen und zu entscheiden, welche Lehrpersonen sie mit welchem Ausbildungsprofil anstellen. Gemäss EDK ist die Anstellung von Fachlehrperson Sport auf der Unterstufe/Primarstufe in der Praxis also durchaus möglich und in bestimmten Fällen sogar sinnvoll, hat aber nicht zur Folge, dass damit gleichzeitig eine gesamtschweizerische Lehrberechtigung für diese Stufe entsprechend einem anerkannten Stufenlehrdiplom erlangt wird.

Persönliche schriftliche Bestätigung

Das Generalsekretariat der ESK (Adresse untenstehend) vergibt auf schriftlichen Antrag unter Angabe der genauen Adresse, des Geburtsdatums und mit beigelegter Kopie des Diploms sowie dem unterzeichneten Abschluss-Notenblatt der jeweiligen Institution, eine Bestätigung der Gleichwertigkeit; wahlweise in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache. Diese Bestätigung wird mit CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

Weiterführende Informationen

Siehe auch: www.sportstudien.ch, www.edk.ch, www.crus.ch oder www.sportkommission.ch

Allgemeines

Mit der Unterzeichnung dieser Gleichwertigkeits-Erklärung bestätigen die Eidg. Sportkommission ESK, die Netzwerkkonferenz Sportstudien Schweiz NK und das Bundesamt für Sport BASPO die erwähnten Sachverhalte und die getätigten Abklärungen mit den Partnern EDK und CRUS:

Magglingen, 01.06.2011

**Eidg. Sportkommission
ESK**



Hans Höhener
Präsident

**Netzwerkkonferenz
Sportstudien Schweiz NK**



Kurt Murer
Präsident

**Bundesamt für Sport
BASPO**



Matthias Remund
Direktor

⁴ Diese Unterrichtsberechtigung ist von der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren EDK im Einvernehmen mit der ESK bestätigt (siehe Information zhd. Kantone vom 16.07.2007).